

§ 53 Abs. 4 GO
die Abgeordneten v

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer
 Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz erlassen sowie das Bankwesengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden (2360 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (2513 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Art. 1 (Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Verweis „Finanzholdinggesellschaften gemäß § 2 Z 25 bis 25b BWG“ durch den Verweis „Finanzholdinggesellschaften gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 20, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABI. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 1“ ersetzt.
2. In § 3 Z 2 wird der Verweis „Mutterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 60 der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ durch den Verweis „Mutterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
3. In § 3 Z 3 wird der Verweis „Tochterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 61 der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ durch den Verweis „Tochterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
4. In § 3 Z 4 wird der Verweis „institutionelles Sicherungssystem gemäß Art. 108 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ durch den Verweis „institutionelles Sicherungssystem gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
5. In § 3 Z 5 wird der Verweis „Zweigstelle gemäß Art. 4 Abs. 16 der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ durch den Verweis „Zweigstelle gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In § 71a Abs 1 wird der Verweise „Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ durch den Verweis „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
2. In § 71a Abs 2 Z 1 wird der Verweis „Art. 87 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ durch den Verweis „Art. 92 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
3. In § 71a Abs 2 Z 2 wird der Verweis „Art. 87 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ durch den Verweis „Art. 92 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

Begründung

Zu Art. 1 (Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz):

Zu Z 1 bis 5: Hiermit werden nach erfolgter Veröffentlichung des entsprechenden EU-Rechtsaktes im Amtsblatt der EU die Verweise angepasst. Die Anpassung ist notwendig, weil sich nach Beschlussfassung des Europäischen Parlaments in der sprachjuristischen Behandlung die Nummerierungen geändert haben.

In Z 1 wird weiters im Verweis auf die CRR das Zitat auf den Langtitel der EU-Verordnung ergänzt, da es sich an dieser Stelle um den ersten Verweis im BIRG auf diesen Rechtsakt handelt.

Zu Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 1 bis 3: Hiermit werden nach erfolgter Veröffentlichung des entsprechenden EU-Rechtsaktes im Amtsblatt der EU die Verweise angepasst. Die Anpassung ist notwendig, weil sich nach Beschlussfassung des Europäischen Parlaments in der sprachjuristischen Behandlung die Nummerierungen geändert haben.



